

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Glarus  
**Band:** 55 (1952)

**Artikel:** Die Hintersässen im Glarner Landrecht des 16. Jahrhunderts  
**Autor:** Liebeskind, W.A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-584470>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Hintersäßen im Glarner Landrecht des 16. Jahrhunderts

von *W. A. Liebeskind*

## *Vorwort*

### *Die Bedeutung der Hintersäßen in der Glarnergeschichte*

Die Wechsel in der Stellung der Hintersäßen im Laufe der Jahrhunderte spiegeln die Entwicklung des Glarnervolkes in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat getreulich wieder.

Während des Mittelalters war der Unterschied zwischen Alteingesessenen und Zugewanderten unwesentlich, gab es doch noch genug Raum für eine Zunahme der Bevölkerung. Von entscheidender Bedeutung war vielmehr der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien. Dieser trat jedoch mit der zunehmenden Freiheit des Landes von herrschaftlichen Bindungen immer mehr zurück. Die wachsende Eigenstaatlichkeit trug ferner dazu bei, daß man neu Zugezogene nicht gleich am genossenschaftlich aufgebauten öffentlichen Leben teilnehmen ließ. Auch hatte die Bevölkerung zugenommen und man begann, in der Zuwanderung eine unerwünschte Beengung der Lebens- und Erwerbsmöglichkeiten sowohl des einzelnen Landmanns als auch gemeiner Landleute zu sehen.

Der große Wendepunkt ist das 16. Jahrhundert. Außere Umstände beschleunigten die bereits begonnene Entwicklung. Der Verzicht auf die schweizerische Großmachtpolitik nach der ehrenvollen Niederlage von Marignano und, kurz darauf, die Glaubensspaltung rückten die innerpolitischen Fragen in den Vordergrund. Es galt die Losung: Halte, was du hast! In den eidgenössischen Orten wie in den Drei Bünden machte man eine immer eigensüchtigere Politik, deren Opfer nicht zuletzt auch die Bewohner des eigenen Staatsgebietes wurden, welche nicht vollberechtigte Mitglieder des Gemeinwesens waren. Sie wurden in ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit immer mehr eingeengt. Im Land Gla-

rus — wie in allen Ständen des Corpus Helveticum — fallen die entscheidenden Maßnahmen alle ins 16. Jahrhundert. Was von 1600 bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft auf diesem Gebiete geschah, war nur eine Fortsetzung, eine Verschärfung der bereits begonnenen Politik. Erst dem 19. Jahrhundert war es vorbehalten, die Hintersäßen zu gleichberechtigten Glarnern zu machen.

Es ist die Wichtigkeit dieser Zeitspanne für die Geschichte der glarnerischen Hintersäßen, die den Verf. veranlaßte, sie zum Gegenstand dieser Studie zu wählen. Er will aber dabei nicht nur das Ergebnis seiner Forschungen bekanntgeben, sondern zugleich die Aufmerksamkeit, vornehmlich der jüngeren Geschichtsforscher, auf ein wichtiges Gebiet lenken, das noch einer gründlichen Gesamtdarstellung harret.

## *Die glarnerischen Hintersäßen im 16. Jahrhundert*

### I. N i e d e r l a s s u n g

Um im Lande Glarus das Recht zur Niederlassung zu erlangen, waren folgende Erfordernisse zu erfüllen:

#### *1. Beweis des Mannrechtes*<sup>1</sup>

Darunter wurde der urkundliche Beleg ehelicher Geburt und guten Leumundes verstanden<sup>2</sup>.

#### *2. Bürgschaftsstellung*<sup>3</sup>

Die Bürgschaft bestand aus dem Betrag von 100 Gulden<sup>4</sup> bzw. der Stellung eines Bürgen<sup>5</sup> für diesen Betrag<sup>6</sup>. Der Bürge konnte durch eine

---

*Vorbemerkung.* LB bedeutet: Altes Landbuch, herg. v. Dr. J. J. Blumer i. d. Rechtsquellen des Kantons Glarus (Ztschr. f. schweiz. R. V, 2 u. VI, 1). Die Gemeinen Ratsprotokolle (Rubrik I i. Landesarchiv) sind mit der Nr. des Bandes und der vom Vf. durchgeführten Paginierung zitiert. In den Klammern bedeutet LG: Landsgemeinde, R: Rat.

<sup>1</sup> LB 147 (LG 1551); 172 (ohne Datum). — 6, 355 (R 23. 5. 1554); 590 (R 28. 5. 1554); 13, 179 (Zweifacher R 6. 5. 1578).

<sup>2</sup> Diesbezüglich 6, 508 (R 19. 2. 1554): Jacob Artzethuser begert ein vrkhund oder Manrecht eelicher gepurt, wie er sich gehalten, vnnd wie er abgescheiden, dan er gen Lachen ziehen...

<sup>3</sup> Mitunter auch «Trostung geben» genannt: LB 147. — 6, 355; 594 (R 4. 6. 1554): trostung oder Bürgschafft. — Aehnlich LB 172: er vertröste vnd verbürge dann.

an den Wohnsitztagwen gerichtete Erklärung seine Bürgschaft zurückziehen; der Tagwen mußte dann die Bürgschaft übernehmen <sup>7</sup>.

Jeder Hintersäße, der eigenen Haushalt führte, hatte diese Bürgschaft zu leisten <sup>8</sup>. Befreit davon waren nur die Hintersäßen, die im Lande geboren waren, und solche, die eine Glarner Mutter hatten, sofern sie in geordneten Verhältnissen lebten und «nüt hinder Inen zu besorgen» <sup>9</sup>.

Allerdings scheint dieser Vorschrift nicht immer nachgelebt worden zu sein. Immer wieder sah sich der Rat <sup>10</sup> gezwungen, daran zu erinnern und Zuwiderhandelnden mit der Ausweisung zu drohen <sup>11</sup>. Bisweilen setzte er für die Bürgschaftsstellung eine Frist an <sup>12</sup>. Oefters jedoch schrieb er den Zeitpunkt vor, bis zu dem sie das Land verlassen mußten, wenn sie

---

<sup>4</sup> LB 147; 172. — 7, 479 (R 7. 2. 1558); 635 (LG 30. 4. 1559); 13, 179 (R 27. 7. 1578).

<sup>5</sup> 13, 201 (R 9. 9. 1578).

<sup>6</sup> Der undatierte Artikel LB 172 sagt in fine: «Es sol ouch eyner nit mer dann ein Bürgen vmb hundert gutt Gl. stellen.» Dieser bürgt für den gesamten Betrag (vmb 100 gutt Gl.).

Dazu scheint 13, 179 (R 27. 7. 1558) im Widerspruch zu stehen und den Bürgen nur für die Hälfte des Betrages haften zu lassen. Es heißt dort:

Von den hindersäßen wegen zu Werdenberg Ist erkhennt, dem vogt zeschryben, dz es min H. der hinderseßen halb zu werdenberg hallten vnd achten wellen wie mans hie zuo Glarus halltet. Namlich welcher sich setzen well der solle syn gut manrecht erscheinen vnd ouch vmb I C g. mit eim Ingseßen landtman der *halblich* verbürgen sölle. ouch wo einer einen beherberge dz nit verbürge vnd der biderlütth ansatzte. der so In behofet sölle die gülden vnclagbar machen.

Wir glauben jedoch, daß diese äußerst flüchtig geschriebene Stelle einen Schreibfehler enthält und daß statt *halblich* — *hablich* zu lesen ist.

<sup>7</sup> LB 264 (R 19. 12. 1588). Der Tagwen kann die Uebernahme der Bürgschaft dadurch vermeiden, daß er den Hintersäßen ausweist, s. u. 3 b. — *Blumer J. J.*, Staats- u. R'Geschichte d. schweiz. Demokratien, II. Theil, St. Gallen 1858, Bd. 1, S. 323, folgert aus dem Wortlaut dieses Artikels, der Tagwen hafte stets, wenn er bei sich einen Hintersäßen wohnen lasse, der die Trostung nicht hinterlegte. Die Hinterlegungspflicht bestund aber nur im Falle, der zwei Absätze weiter unten ausgeführt wird.

<sup>8</sup> 7, 635 (LG 30. 4. 1559).

<sup>9</sup> 12, 21 (R 12. 8. 1575).

<sup>10</sup> Sowie die Landsgemeinde vom 30. 4. 1559 (7, 635) und der Zweifache Rat vom 2. 5. 1560 (8, 42).

<sup>11</sup> Mitunter heißt es auch, sie sollen «das Land rumen» oder ähnlich. LB 172. — 6, 355; 594; 7, 479; 522 (R 23. 6. 1558); 8, 42; 10, 220 (R 17. 8. 1568); 12, 21.

<sup>12</sup> 14 Tage: 10, 220; 7 Wochen («bis zu Sannt Michels tag»): 12, 21.

nicht Bürgschaft gaben<sup>13</sup>, einmal sogar mit Bußandrohung für rechtwidrig Verbleibende<sup>14</sup>.

Es waren aber nicht immer die Hintersäßen, welche diesen Vorschriften nicht nachkamen. Mitunter ließen gewisse Tagwen Hintersäßen bei sich wohnen, ohne Bürgschaft zu verlangen. Erregten dann diese «durch Ir liederlich vnd ohnnütz wässen» öffentliches Aergernis, so hatte der Tagwen die 100 fl. zu hinterlegen<sup>15</sup>.

Eine zuverlässige Aufsicht der Hintersäßen und ihrer Bürgschaften scheint somit gefehlt zu haben. Erst in den siebziger Jahren kam es zur Anlegung eines Verzeichnisses der Hintersäßen<sup>16</sup>. Daher wurden auch einige Male alle, die Kenntnis davon hatten, daß ein Hintersäße seiner Bürgschaftspflicht nicht nachgekommen war, aufgefordert, dies anzuzeigen<sup>17</sup>. Ein Erlaß von 1576, der gleichfalls zur Bürgschaftsleistung aufforderte, enthielt die Bestimmung, daß für Hintersäßen, die sich mehr als ein Jahr im Land aufhielten und Gewährsleute benennen konnten, ihr Hausherr bürgen solle<sup>18</sup>.

### 3. *Gesuch an den Tagwen*

Laut Beschluß der Landsgemeinde von 1551 und Ratsbeschluß vom 28. Mai 1554<sup>19</sup> hatte der Hintersäße die Bewilligung des Tagwens, in dem er wohnen wollte, einzuholen. Einen Monat nach Erlaß letzteren Beschlusses erschienen zwei Tagwenvögte von Näfels vor dem Rat, um ihm anzuzeigen, daß Hintersäßen zu ihnen zögen, ohne die Tagwenleute um Zulassung zu begrüßen und ohne Bürgschaft zu leisten. An der gleichen

---

<sup>13</sup> 14 Tage: 6, 355. — 1 Monat: 7, 522; 8, 42; 10, 222. — 3 Monate: 7, 479 («bis zenechsten Meyen»).

<sup>14</sup> 10 fl.: 12, 21.

<sup>15</sup> LB 264.

<sup>16</sup> 13, 26 (R 11. 11. 1577): Es sollen alle die Iro Bürgschafft geben, vßgschriben werden In die tagwan verschicken vnd dan nechstmals vor mynen Herren einem ganzen Rath verlesen werden. — 13, 119 (Zweifacher R 6. 5. 1579): Der Bürgschafften halber sollent die fünfzëchner alle hindersäßen vfsumieren vnd vff nächsten Rath fürbringen.

<sup>17</sup> 8, 3 (R 11. 3. 1560); 10, 220.

<sup>18</sup> 12, 261 (Zweifacher R 8. 5. 1576): Die hindersaßen In allen Tagwan In vnrem land So nit nach dem landtrechten verbürget hand. Sond bürgschafft gen. Mit dem geding, welcher eynen mer dan ein Jar hett. vnd derselb biderb lüth ansatzte. So sol der so den frombden behuset hat für denselben bezalen vnd bürgschafft leisten.

<sup>19</sup> Jener LB 147, dieser 6, 590.

Sitzung erschien ein zugezogener Schneider, auf den die Anzeige offensichtlich gemünzt war, und erklärte, er habe schon vor Erlaß der neuen Satzung im Lande gewohnt. Man eröffnete ihm, er habe die Tagwenleute um die Erlaubnis zur Niederlassung zu ersuchen. Wollten sie ihn nicht, so solle er sich anderwo umsehen. Im übrigen habe er Bürgerschaft wie andere zu leisten <sup>20</sup>. Bezüglich eines andern Hintersäßen wurde aber gleich darauf entschieden: «Der schmid von Näfels ist kein bürgsch. schuldig zegeben, diewyl er vorhin Im land gessen ee die satzung gmacht <sup>21</sup>.

Später erging dann ein Erlaß, demzufolge die Tagwen, welche Hintersäßen ausweisen wollten, dies dem Landammann anzuzeigen hätten, der dann die Ausweisung innert Monatsfrist vollzog <sup>22</sup>.

Für gewisse Fälle bestunden Sondervorschriften:

a) wenn ein Hintersäße nicht Bürgerschaft leistete und deshalb das Land verlassen mußte, so konnte er ein Gesuch an seinen Wohnsitztagwen stellen. Wurde ihm entsprochen, so konnte er bleiben <sup>23</sup>;

b) auf eine der erwähnten ähnliche Klage der Tagwenleute von Näfels, daß bei ihnen Hintersäßen wohnten, die sie nicht haben wollten, antwortete der Rat, sie hätten zwar das Recht auszuweisen, aber nicht gegenüber Frauen, deren Ehemänner Landleute seien <sup>24</sup>.

## II. Stimmrecht und Eidespflicht

Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts war die Trennung zwischen Landleuten und Hintersäßen nicht scharf. Es kam vor, daß die Hintersäßen an Wahlen und Abstimmungen sich beteiligten. In der bewegten Zeit des Eindringens der Reformation in unser Land bedienten sich die Neugläubigen ihrer, um sich an der Landsgemeinde die Mehrheit zu verschaffen. Nachdem nämlich der Rat sie 1527 von der Landsgemeinde ausgeschlossen hatte <sup>25</sup>, ließ sie die Landsgemeinde vom 26. April 1528 nicht nur zu, sondern räumte ihnen (aber nicht den Dienstknechten) das Recht zu mehren und zu mindern ausdrücklich ein. Sie schuf damit für die ent-

---

<sup>20</sup> 6, 593 (R 4. 6. 1554).

<sup>21</sup> 6, 594.

<sup>22</sup> LB 264.

<sup>23</sup> 7, 522.

<sup>24</sup> 7, 621 (R 18. 3. 1559).

<sup>25</sup> Heer G., Geschichte des Landes Glarus, Glarus 1898, I, S. 123. — Das altglarnerische Recht III, Jahrb. d. Hist. Ver. d. Kts. Glarus, 38. Heft, 1913, S. 26.

scheidende Maienlandsgemeinde, die 14 Tage später über die Zulassung der neuen Lehre abzustimmen hatte, eine klare Mehrheit zu deren Gunsten <sup>26</sup>.

Die endgültige Wendung brachte jedoch der Entscheid des Dreifachen Rates vom Pfingstmontag, den 21. Mai 1532. Auf Grund der ihm von der Landsgemeinde zu diesem Ende erteilten Vollmacht beschloß dieser Rat, «das fürohin khein Hindersäß Dienstknecht ald ander so nit Landtlüt sindt, an Vnsern Gemeinden nichts Ratenn, minderen, noch meren söllent, weder vmb ein Ammann, Richtere, Räte, noch keinerley sachen, So die Landtlüt vnd vnsser Land antröffendt, dann solichs vns vnd vnseren Nachkomen an vnseren Landts Fryheiten zu Ingriff vnd abbruch dienende; wo ouch solches von Jemandts so obstat, der nit Landtman, im Dienst ald Hindersaß wäre, vbersäch, den sol man darumb straffen» <sup>27</sup>.

Das Ratsprotokoll weicht von der angeführten Fassung des Landsbuches ab. Es erwähnt anfangs, daß die Hintersäßen bisher an der Landsgemeinde die Richter und in den Tagwen die Ratsherren mitgewählt haben. Dann erklärt es die letzten Ratsherrenwahlen in denjenigen Tagwen, wo sich die Hintersäßen daran beteiligt haben, für ungültig und beraumt Neuwahlen an. Schließlich kommt der künftig geltende Rechtssatz, der etwas anders als im Landsbuch gefaßt ist: «Vnnd söllent fürohin Dhein Hintersäßen, weder vmb Richter, Rät, noch anderss so vnsser Land antrifft, merenn Sonnders dem so gemeret wirdt von Landtlüten, nachkomen vnd statt thun.» <sup>28</sup>

Der Ausschluß der Hintersäßen vom Mitraten in Landessachen bedeutete jedoch nicht deren Entfernung aus dem Ring. Ihre Anwesenheit dasselbst mag aus einer Zeit stammen, wo jeder Freie, der ins Land zog, am öffentlichen Leben teilnahm. Sie hat den völligen Entzug der politischen Rechte überdauert, auch wenn die Texte des 16. Jahrhunderts keine Belege dafür bieten. Hingegen erwähnen Protokolle der späteren Zeit, daß die Landsgemeinde im Beisein der Räte, Richter, Landleute, *Hintersäßen* und *Dienstknechte* eröffnet wird. Deren Anwesenheit ist keine Neuerung der Spätzeit, sondern hat ihren Grund in der althergebrachten Pflicht der Nichtlandleute als Landeseinwohner mit den Landleuten Landrecht zu

---

<sup>26</sup> Heer, Geschichte, I. c. — Thürer G., Kultur des alten Landes Glarus, Glarus 1936, S. 89.

<sup>27</sup> LB 8: Das die Hinderseßen vnd Dienstknecht nitt Rathen minderen noch meren.

<sup>28</sup> I (nicht paginiert, da dieser Band nur vereinzelte Protokolle enthält).

schwören<sup>29</sup>, wie dies schon der Artikel 9 des Landbuches: «Der Hinder-Säßen eid» zeigt.

Für die Verwaltung von Kirchengut hat die neue Ordnung von 1532 nicht gleich Nachachtung gefunden. Man hat wohl in den Tagwen die Auffassung gehabt, in Dingen, welche die Kirche angehen, komme es mehr auf das Bekenntnis als auf den Besitz des Landsrechtes an. Noch 1559 geschah es, daß «die hinderseßen ettwa zuo Zyten vmb die kilchen güetter merind»<sup>30</sup>, so daß ihnen das ausdrücklich verboten werden mußte.

### III. Eherechtliche Bestimmungen

#### 1. Personalstatut

a) Wenn ein Landeskind<sup>31</sup> einen Hintersäßen heiratete, so «vermannte» es sein Landrecht, das heißt es verlor sein glarnerisches Heimatrecht<sup>32</sup>.

b) Söhne einer solchen Frau hatten beim Landrechtserwerb eine Vorzugsstellung<sup>33</sup>, auch brauchten sie für die Niederlassung keine Bürgschaft zu leisten<sup>34</sup>.

c) Heiratete ein Landmann eine Hintersäßin, so scheint diese nicht ohne weiteres das Landrecht erhalten zu haben und nur von den Niederlassungsbestimmungen, insbesondere bezüglich der Ausweisung, befreit worden zu sein<sup>35</sup>.

---

<sup>29</sup> Bei schlechtem Besuch der LG wird im 18. Jh. dem Rat überlassen, einen Sonn- oder Feiertag zu bestimmen, an welchem «all + jede ausgeblibene Landtleuth vnd Hindersäß, jeder in seinem Tagwen, Landrecht schweren solle», 83, 197 (LG 1719); ähnlich 277 (LG 1728).

<sup>30</sup> 7, 601 (R 21. 3. 1559).

<sup>31</sup> Frauensperson, die das Landrecht durch Geburt besitzt: LB 146 (LG 1549 u. 1552). LB 197 = 9, 429 (LG 24. 4. 1566); 12, 21.

<sup>32</sup> Der von der LG 1566 erlassene Artikel (LB 197 = 9, 429) sagt, daß diese Frauen ihr Landrecht «fürthin» verlieren. Dagegen ist in der von der LG des folgenden Jahres gegebenen authentischen Interpretation dieses Rechtssatzes (LB 202 = 9, 682 f.) die Rede von Frauen, «so Ir Landträcht vor langist vermanneth. glych so wol als die. so Ir Landträcht erst nach disem vfgenommen Artickel vermanneth hetten». (In der Fassung des Ratsprotokolls.)

<sup>33</sup> LB 146. Näheres s. u. VIII 3 b.

<sup>34</sup> s. o. I, 2.

<sup>35</sup> s. o. I, 3 b u. Anm. 24. Die Frage, wieso solche Frauen das Landrecht nicht erhalten, kann auf Grund einer einzigen Stelle nicht entschieden werden.

## 2. Weibergut

Für das Vermögen einer Frau, die ihr Landrecht durch Heirat mit einem Hintersäßen vermannet hatte, galten folgende Vorschriften:

a) Der Ehemann konnte das Vermögen seiner Frau in Liegenschaften<sup>36</sup> anlegen, doch durfte der Kaufwert das Kapital nicht übersteigen<sup>37</sup>.

b) Die Verwandten einer solchen Frau konnten ihr jedoch als Vermögenspfleger einen Vogt geben<sup>38</sup>.

c) Wurde solches Weibergut in Liegenschaften angelegt, so konnte das Zugrecht<sup>39</sup> nur dann ausgeübt werden, wenn der Grundstückswert das Weibergut überstieg, und zwar konnte es nur den Ueberwert, der amtlich zu schätzen war, zum Gegenstand haben<sup>40</sup>.

## IV. Zugrecht

Wenn ein Hintersäße ein Grundstück kaufte, so hatte jeder Landmann das Recht, die verkaufte Liegenschaft (an sich) zu ziehen, m. a. W. an Stelle des Käufers zu treten.

### 1. Allgemein gültige Regeln

a) *Schätzung*. Der Züger war nicht gehalten, den vom Hintersäßen und Verkäufer vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Wollte er es nicht tun, und gelang es nicht, den Preis gütlich zu vereinbaren, so ließ er den Wert von den beeidigten (geschwornen) Schätzern des Tagwens der belegenen Sache feststellen<sup>41</sup>. Diese Schätzung war deshalb von Bedeutung, weil der Hintersäße «zethür vnd gfarlich»<sup>42</sup> gekauft haben konnte.

<sup>36</sup> Das ergibt sich aus den in Anm. 40 aufgeführten Stellen.

<sup>37</sup> 4, 137 (R 3. 5. 1548): ... das er siner frowen gutt so vil das gelangen wol mög anlegen, Doch nit wyter dan das gutt vngfarlich glangen mag. Zu «ungfarlich», s. u. IV, 1 d.

<sup>38</sup> LB 61 (undatiert). Daß er die Stellung eines Vermögenspflegers hat, ergibt sich aus LB 137 (R 3. 5. 1546), wo von der Anlage des Vermögens durch Vögte und Verwandte die Rede ist.

<sup>39</sup> Ueber das Zugrecht s. u. IV.

<sup>40</sup> LB 137. Ferner, betr. Anlage in Liegenschaften: LB 197 = 9, 429: Alpen, Aecker und Häuser; LB 202 = 9, 682 f. (authentische Interpretation von 9, 429).

<sup>41</sup> LB 136 (LG 3. 5. 1546). — LB 154 = 6, 2 (LG 1551). Das Protokoll ist ausführlicher als der Artikel im Landbuch. Es gibt die ratio legis an: Vmb das dann ouch der hindersäßen halb anzozen worden wann die ligen gutt zuthür vnd gfarlich kouff tendt vnd ein landtman ein kouff ziehen welt ob er den nit schätze[n] möcht lassen.

Wenn der Schätzungswert niedriger war als der vereinbarte Kaufpreis, so bedeutete der Eintritt des Landmanns in das Vertragsverhältnis einen Verlust für den Verkäufer. Deshalb gab der angeführte Artikel von 1551 diesem das Recht, das Kaufobjekt wieder zu Händen zu nehmen und damit den Kauf rückgängig zu machen. Einige Jahre später<sup>43</sup> wurde der Artikel dahin ergänzt, daß der Verkäufer das Grundstück innert acht Tagen zurückzunehmen habe.

Eine grundlegende Änderung beschloß jedoch die Landsgemeinde des Jahres 1573<sup>44</sup>. Künftig erhielt der Verkäufer den mit dem Hintersäßen vereinbarten Preis, und zwar zahlte der Züger den Schätzungswert und der Hintersäße, der zufolge des Zuges leer ausging, den Unterschied zwischen dem vereinbarten Betrag und dem geschätzten Wert. Da die Belange des Verkäufers somit in anderer Weise gewahrt wurden, war sein Recht zur Rücknahme überflüssig geworden. Er war nunmehr dazu weder berechtigt noch verpflichtet, wie sich der besagte Artikel etwas unklar ausdrückt<sup>45</sup>. Der Zweifache Rat gab kurz darauf eine klarere Fassung dieser Vorschrift, indem er erklärte, daß der Zug dem Züger bleibe<sup>46</sup>. Die Rücknahme durch den Verkäufer fiel damit endgültig hinweg.

Nur zwei Jahre nachdem so die Schätzung beim Zug von Liegenschaften ihre endgültige Regelung erfahren hatte, befaßte sich die Obrigkeit erneut mit dieser Frage<sup>47</sup>. Der diesbezügliche Landrechtsartikel erklärt, seit einigen Jahren hätten die Hintersäßen hin und wieder «Köuff vnd merkt» getätigt und sie bar bezahlt. Wenn dann ein Landmann das Zugrecht ausgeübt habe, so habe er bisweilen einen Verlust erlitten. Daher solle inskünftig, wenn es sich um «gfarliche köuff»<sup>48</sup> handle, deren Wert amtlich geschätzt werden. Es scheint uns, daß dieser Artikel sich vor allem auf Käufe von Fahrhabe bezieht (Köuff vnd *merkt!*) und nicht eine Wieder-

---

— Hingegen sagt das Landbuch, daß der Kauf von geschwornen Schätzern geschätzt wird.

<sup>42</sup> s. Anm. 41. — Gfarlich = in fraudem legis.

<sup>43</sup> 7, 163 (R 5. 5. 1556) (am Rande unleserlich).

<sup>44</sup> LB 230 = II, 66 (LG 26. 4. 1573).

<sup>45</sup> Der Landtman mag ouch den Kouff. nit wider nēnnen. noch er dz zethun schuldig sin.

<sup>46</sup> II, 79 (Zweifacher R 5. 5. 1573). Trotz der Vermerke: «Landtrēcht» und «Ist ingschriben» findet sich dieser Artikel nicht im alten Landbuch.

<sup>47</sup> LB 238 (Zweifacher R 10. 5. 1575). Im Ratsprotokoll (Bd. 12) fehlt diese Rats-handlung: auf die LG von Ende April folgt unmittelbar der R 20. 7. 1575.

<sup>48</sup> s. Anm. 42.

holung, sondern eine Ergänzung der vorher für die Liegenschaften erlassenen Rechtssätze darstellt.

b) *Bürgerschaftstellung des Zügers*. Unter den Landleuten war die Auffassung verbreitet, sie könnten das Zugrecht ausüben, ohne dem Hintersäßen, dem sie den Kauf abzogen, Sicherheit für Rückerstattung der von diesem erlegten Kaufsumme (mit der erwähnten Einschränkung bzw. Schätzung) leisten zu müssen. Eine Landrechtssatzung griff hier 1575 zum Schutze der Belange des Hintersäßen ein<sup>49</sup>: Hegte dieser Zweifel, ob der Züger genügend Vermögen besitze, um den Zug zu zahlen, so konnte er von ihm die Stellung eines vermöglichen Bürgen verlangen. Jedoch hatte er, falls der Züger mit der Zahlung Anstände machte, zuerst auf dessen eigene liegende und fahrende Habe zu greifen. Der Bürge haftete nur subsidiär, falls das Eigenvermögen des Zügers nicht ausreichte.

c) *Zug eines Teils des Kaufobjektes*. Beim gesamthaften Kauf mehrerer Liegenschaften mußten nicht sämtliche Grundstücke gezogen werden. Der Züger konnte auch bloß «welche stuck Im gelegen vnd gffellig sind», ziehen<sup>50</sup>. Ebenso konnte er, wenn es sich um ein Wohnhaus mit Hofstatt, Obstgarten und Wiesland handelte, das Zugrecht bloß für Hoschet und Boden ohne das Haus geltend machen, wenn der Ertrag des Gutes mehr als eine Kuhwinterung<sup>51</sup> darstellte; war er geringer, so konnte nur die ganze Liegenschaft gezogen werden<sup>52</sup>.

d) *Kein Zugrecht bei Tausch*. Es kam vor, daß ein Hintersäß, dessen Eigentumserwerb an einer Liegenschaft infolge Nichtausübung des Zugrechtes endgültig geworden war, diese gegen eine andere, einem Landmann gehörige tauschte. Entgegen einer verbreiteten Meinung, wonach gegenüber dem von einem Hintersäßen eingetauschten Grundstück das Zugrecht wie bei Kauf ausgeübt werden konnte, setzte die Maienlandsgemeinde von 1572<sup>53</sup> fest, daß bei Liegenschaftstausch zwischen einem Hintersäßen und einem Landmann nicht gezogen werden konnte, wenn der Ertrag beider Grundstücke der gleiche war<sup>54</sup>.

<sup>49</sup> LB 240 (Zweifacher R 10. 5. 1575). S. Bemerkung in Anm. 47.

<sup>50</sup> LB 136.

<sup>51</sup> s. Anm. 65.

<sup>52</sup> LB 206 (LG 1569).

<sup>53</sup> LB 228 (LG 30. 4. 1572). Im Ratsprotokoll 10, 502—504 fehlt dieser Passus.

<sup>54</sup> Der Ertrag ist in Kuhwinterungen berechnet, siehe dazu V, 1.

e) *Betrügerisches Vereiteln des Zuges*. Den Fall, daß durch eine Vereinbarung die Ausübung des Zugrechtes verhindert werden sollte, regelte ein Landsgemeindebeschuß von 1550<sup>55</sup>. Beim Kauf eines Gutes durch einen Hintersäßen kam es vor, daß ein Landmann mit ihm abmachte: Wenn jemand ziehen will, so habe ich hiemit bereits gezogen; zieht niemand, so will ich auch nicht gezogen haben. Auch wenn der «Bschiß» erst nach Jahr und Tag entdeckt wurde, so konnte trotz Verjährung noch jeder Landmann den Zug tun.

Ein Menschenalter später mußte sich der Gesetzgeber wieder mit dem Problem der «gfarlichen»<sup>56</sup> Käufe von Liegenschaften befassen<sup>57</sup>. Kaufte ein Landmann für einen Hintersäßen ein Grundstück auf seinen eigenen Namen, um dadurch den Zug unmöglich zu machen, und richtete ein anderer Landmann sein Augenmerk auf die Liegenschaft, so konnte er vom Käufer die eidliche Versicherung<sup>58</sup> verlangen, daß er für sich selbst und für keinen Hintersäßen gekauft habe. Konnte jener das nicht beschwören, so hatte er das Recht, den Kauf rückgängig zu machen.

f) *Frist*. Das Zugrecht mußte innert Jahr und Tag ausgeübt werden, ansonsten Verjährung eintrat<sup>59</sup> und damit der Eigentumserwerb durch den Hintersäßen endgültig wurde. Verkaufte dieser nach eingetretener Verjährung das Grundstück weiter an einen andern Hintersäßen, worauf ein Landmann sein Zugrecht geltend machte, so hatte der verkaufende Hintersäße das gleiche, bis 1573 bestehende Recht zu Rücknahme wie ein Landmann<sup>60</sup>.

## 2. Sonderfälle

### a) *Alpen*

a) Bei Alpen im Eigentum von Frauen, die sich mit einem Hintersäßen vermählten, oder von Hintersäßen, die außer Landes zogen, stund der Zug in erster Linie den nächsten Erben zu, sofern sie Landleute waren

<sup>55</sup> 7, 1 (am Rande unleserlich).

<sup>56</sup> s. Anm. 42.

<sup>57</sup> LB 254 (Zweifacher R 11. 5. 1588).

<sup>58</sup> Glüpt vnd Eidt.

<sup>59</sup> «Verjaret» 6, 94 (R 11. 11. 1551). Daß die Verjährungsfrist Jahr und Tag ist, ergibt sich aus 7, 1.

<sup>60</sup> 6, 94.

und im Land wohnten. Machten sie keinen Gebrauch davon, so konnte jeder andere Landmann ziehen <sup>61</sup>.

β ) Erbte ein Hintersäße eine Alp, so konnte jeder ihm verwandte Landmann <sup>62</sup> diese ziehen, doch mußte er dazu um die Bewilligung des Landammanns oder Landesstatthalters nachsuchen <sup>63</sup>.

b) *Weibergut* von Landeskindern, die Hintersäßen heiraten <sup>64</sup>.

## V. Viehzucht

### 1. Winterung <sup>65</sup>

#### a) Heukauf

Um dem Mangel an Winterfutter zu steuern, setzte die Obrigkeit <sup>66</sup> fest, wieviel Kuhwinterung <sup>67</sup> jeder Bauer kaufen durfte. Dabei wurde für die Hintersäßen eine geringere Zahl angesetzt als für die Landleute <sup>68</sup>. Je nach dem Heubestand schwankte die Zahl der den Hintersäßen zugestanden Kuhwinterungen zwischen deren zwei und fünf <sup>69</sup>.

#### b) Pacht

Statt Heu zu kaufen, konnte der Bauer, der nicht genug eigene Winterung hatte, Wiesland pachten, dessen Ertrag er im Winter seinem Vieh verfütterte. Da der Wert der Güter ohnehin meist nach Kuhwinterungen

<sup>61</sup> LB 191 (ohne Datum).

<sup>62</sup> So verstehen wir den Ausdruck «Jeder Nechst Landtman» (vgl. LB 123: «Nechst Fründen... die Landtlüt sind»).

<sup>63</sup> LB 193 (LG 1586).

<sup>64</sup> s. oben III, 2 b und IV, 2a.

<sup>65</sup> Stallfütterung des Großviehs während des Winters.

<sup>66</sup> Das Eingreifen der Obrigkeit in die Futterversorgung wird durch den Heumangel hervorgerufen, der eine Folge der Vermehrung des Großviehbestandes ist. Siehe *Hösli J.*, Glarner Land- und Alpwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart, Glarus 1948, S. 49.

<sup>67</sup> Futterbedarf einer Kuh während der Stallfütterung (rund 35—40 dz Heu). *Hösli*, S. 84.

<sup>68</sup> Landleute 6, Hintersäßen 2: 6, 11 (Zweifacher R 5. 5. 1551). — Landleute 5, Hintersäßen 3: 8, 253 (Mandat, R 2. 10. 1561).

<sup>69</sup> 1551 *zwei*: 6, 11. — 1556 *fünf*: LB 138 u. 156. Diese beiden Artikel sind ein und derselbe Ratsbeschluß v. Dienstag 5. 5. 1556 und sind überdies identisch mit 7, 163 (am Rande unleserlich). — 1558 *drei*: 7, 508 (R 5. 5. 1558). Von der LG 30. 4. 1559 wird die Frage dem Rat zu erneuter Beratung überwiesen. Dieser bestätigt 7, 639 (6. 7. 1559) den vorjährigen Beschluß. — Ende 1559 wird jedoch der Art. v. 1556 bestätigt und damit die Anzahl wieder auf *fünf* heraufgesetzt: LB 139, Abs. 1 (R. v. 1. Montag i. Dez.).

berechnet wurde <sup>70</sup>, pachtete er eine Anzahl davon. Sämtliche angeführten Stellen mit einer einzigen Ausnahme <sup>71</sup> verknüpfen Heukauf und Pacht (Leni), indem sie dem Bauern die Wahl zwischen beiden lassen. Kaufte er Heu, so konnte er nicht pachten und umgekehrt. Die Zahl der erlaubten Kuhwinterungen war bei Pacht die gleiche wie bei Heukauf, für die Hintersäßen war sie also auch hier geringer als für die Landleute.

c) Sonderfälle

In zwei Fällen erlaubte das Landrecht den Hintersäßen, über die gesetzlich zulässigen Winterungen hinaus noch weitere zu erwerben.

α) Wenn ein Gut aus irgendeinem Grunde nicht teilbar war und sein Eigentümer keinen ihm genehmen Landmann als Pächter fand, so konnte er es einem Hintersäßen verpachten, auch wenn dieser dadurch die im gleichen Ratsbeschluß festgesetzte Höchstgrenze von drei Kuhwinterungen überschritt <sup>72</sup>.

β) Der Fassung des andern Rechtssatzes fehlt es an Klarheit und Schärfe, obwohl er ins Landbuch eingetragen ist <sup>73</sup>. Er regelt den Fall, daß Witwen und Waisen sich genötigt sehen, ihre Habe zu veräußern, ohne unter den Landleuten Abnehmer zu finden, daß aber Hintersäßen, welche die ihnen erlaubten Winterungen bereits besitzen, gern kaufen würden, wenn es zulässig wäre. Besagter Artikel überbindet es Landammann und Rat, darüber zu entscheiden, ob die Witwen und Waisen verkaufen und die Hintersäßen kaufen dürfen <sup>74</sup>.

d) Verletzung dieser Vorschriften <sup>75</sup>

---

<sup>70</sup> Hösli, S. 84.

<sup>71</sup> LB 138 = LB 156 = 7, 163.

<sup>72</sup> 7, 508.

<sup>73</sup> LB 139, Abs. 2 (LG 1569).

<sup>74</sup> Die unklare Fassung läßt verschiedene Fragen offen. So ist einerseits die Rede vom Verkauf bzw. Kauf der Güter, andererseits von als Käufer in Frage kommenden Hintersäßen, die bereits genug Winterung haben. Wir glauben deshalb, es handle sich um Kauf des Heuertrags dieser Güter oder um Pacht der Winterung und nicht um Kauf der Liegenschaft. Ferner ist ebenfalls nicht zu erkennen, ob Landammann und Rat von Fall zu Fall entscheiden sollen oder ob ihnen aufgegeben wird, eine allgemein gültige Satzung zu machen. Immerhin enthält das Ratsprotokoll der folgenden Monate keinen solchen Rechtssatz.

<sup>75</sup> Abgesehen von den Strafbestimmungen, die allgemein, für Landleute und Hintersäßen, gelten: 6, 11; 8, 253.

Das 1556 ausgesprochene Verbot<sup>76</sup> für Hintersäßen, bei Erwartung Meiner Herren Strafe mehr als fünf Kuhwinterungen zu kaufen, wurde 1559 dahingehend erläutert<sup>77</sup>, daß der Fehlbare 10 Gulden Buße zu zahlen habe und daß überdies der Kauf ungültig («crafftlos») sei.

## 2. Sömmerung

Da die Glarner Bauern viel fremdes Vieh zur Sömmerung auf den Alpen zu pachten pflegten, wurden diese überstoßen und boten oft für das eigene Vieh nicht genug Raum. Deshalb griff die Obrigkeit ein und machte die Sömmerung fremden Viehes von der Genehmigung des Rates abhängig<sup>78</sup>.

Eine solche Rechtsvorschrift setzte fest, daß ein Hintersäße nicht mehr als fünf Haupt fremdes Vieh zur Sömmerung übernehmen dürfe<sup>79</sup>.

## VI. Gewerbe und Handwerk

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begannen die Landsgemeinde und die Räte sich mit der gewerblichen Tätigkeit der Hintersäßen zu befassen und diese einzuschränken.

### 1. Gewerbe

Der erste, ins Landbuch eingeschriebene diesbezügliche Beschluß<sup>80</sup> gibt den Grund für die von ihm eingeführte Beschränkung an: «Vnd als dann ettlich Hintersäßen mit Irem wärben den Landtlüthen so sich ouch gern damit begon wellten, schad vnd Hindernuß thund.» Deshalb wurde es ihnen verboten.

Zehn Jahre später wurde bei Festsetzung der ein Jahr geltenden Polizeivorschriften den Hintersäßen erlaubt, Handel zu treiben<sup>81</sup>. Diese Erlaubnis findet sich nach drei Jahren wieder, jedoch mit dem Zusatz, daß die Ausübung mehr als eines Gewerbes verboten<sup>82</sup> und nur die des eigenen Gewerbes gestattet sei<sup>83</sup>.

<sup>76</sup> Wie Anm. 69.

<sup>77</sup> Wie Anm. 69 in fine.

<sup>78</sup> *Hösl*, S. 152.

<sup>79</sup> LB 252 (LG 1584).

<sup>80</sup> LB 199 = 9, 430 (LG 28. 4. 1566).

<sup>81</sup> 12, 264 (Zweifacher R 8. 5. 1576).

<sup>82</sup> 13, 375 (Zweifacher R 5. 5. 1579).

<sup>83</sup> 13, 398 (R 7. 5. 1579).

## 2. Wirten

Ende der siebziger Jahre ergingen eine Reihe Vorschriften über das Wirten der Hintersäßen.

Wollte ein Hintersäße wirten, so hatte er ein Gesuch an den Rat zu stellen, in dessen Ermessen es stund, ob er ihm entsprechen wollte oder nicht <sup>84</sup>.

Anscheinend ist von Hintersäbenseite versucht worden, wenigstens Wein ausschenken oder verkaufen zu dürfen. Es wurde ihnen jedoch abgeschlagen und das Verbot im Mandat bekannt gemacht <sup>85</sup>. Dagegen wurde kurz darauf <sup>86</sup> eine Milderung dieser Vorschrift beschlossen: die Landesobrigkeit gestattete künftig den Hintersäßen zu wirten, wenn ihr Wohnsitztagwen ihnen dazu die Erlaubnis erteilte. Mit dieser Einschränkung ist der Beschluß des Zweifachen Rates vom 5. Mai 1579 <sup>87</sup> zu verstehen, der es hinsichtlich des Wirtens der Hintersäßen «bim Alltten» bleiben läßt.

## 3. Handwerk

An Handwerkern scheint Mangel geherrscht zu haben. Deshalb gestatteten der Artikel von 1566 und der Beschluß von 1579 <sup>88</sup> den Hintersäßen ausdrücklich, ihr Handwerk auszuüben, mit dem Zusatz, daß ein Hintersäße nicht gleichzeitig ein Handwerk und ein Gewerbe betreiben dürfe. Auch durfte der Hintersäße nur sein gelerntes Handwerk ausüben <sup>89</sup>.

# VII. Jagd, Fischerei, Holzschlag

## 1. Jagd

Ursprünglich durften die Hintersäßen Wild schießen <sup>90</sup> und die Jagdbeute außer Landes verkaufen<sup>91</sup> wie die Landleute. Diesem Zustand machte

---

<sup>84</sup> 12, 458 (Zweifacher R 7. 5. 1577). Wenn 13, 117 (6. 5. 1578) der Zweifache Rat den Hintersäßen das Wirten verbietet «wie fern» (letztes Jahr), so ist das wohl dahin zu verstehen, daß es dem 1577 für die Hintersäßen eingeführten Konzessionszwang unterliegt.

<sup>85</sup> 13, 202 (R 9. 9. 1578).

<sup>86</sup> 13, 217 (R 7. 10. 1578).

<sup>87</sup> 13, 375.

<sup>88</sup> s. Anm. 80 u. 82.

<sup>89</sup> 13, 398: Die Handwerchslüth So hindersäßen mögen gwirb und handsierungen zu ihren Handtwerchen gmeß thryben alls Müller Kernen, Schumacher leder, Schlosser ysenzüg vnd Ein Müller kernen.

die Landsgemeinde des Jahres 1573 ein Ende<sup>92</sup>. Nachdem sie bei Abänderung des Artikels 93 des Landbuches das alte Verbot der Jagd auf Murmeltiere durch Nichtlandleute<sup>93</sup> erneuert hatte, erklärte sie, bisher hätten die Hintersäßen Rotwild geschossen und gefangen. Von jetzt an sei es jedoch den Nichtlandleuten völlig verboten, Gamsen, Hirsche, Hirschkühe, Rehe, Füchse, Hasen und andere Tiere zu fangen, schießen oder sonstwie zu töten. Dagegen durften sie auch weiterhin Bären, Wölfe, Luchse und andere schädliche Tiere jederzeit jagen. Der Zweifache Rat bestätigte einige Tage später dieses Gesetz und ließ es ins Landbuch eintragen<sup>94</sup>.

Die Landsgemeinde des folgenden Jahres<sup>95</sup> brachte eine neue Fassung des Jagdartikels der Hintersäßen. Erneut wurde gesagt, daß sie Rotwild<sup>96</sup> auf keinerlei Art und zu keiner Zeit jagen dürften. Abgesehen von dieser — allerdings sehr wesentlichen — Ausnahme wurde ihnen jedoch die Jagd auf jegliches Getier<sup>97</sup>, außer zur Schonzeit<sup>98</sup> erlaubt, allerdings jetzt nur noch mit einer Schußwaffe<sup>99</sup>.

## 2. Fischerei

Hierüber findet sich nur eine Vorschrift in den Ratsprotokollen. Sie betrifft das Fischen der Hintersäßen in den Quellbächen von Näfels und Mollis. 1553 wurde es ihnen nur noch mit Federschnur und Angelrute erlaubt<sup>100</sup>.

## 3. Holzen

Auch hier fließen die Quellen spärlich. Die Eiben scheinen als besonders wertvolle Bäume betrachtet worden zu sein, denn nicht nur wurde

<sup>90</sup> 5, 221 (R 30. 9. 1550); 7, 2 (LG 1555) (am Rande unleserlich); 10, 159 (Zweifacher R 4. 5. 1568).

<sup>91</sup> 10, 159.

<sup>92</sup> LB 108 = 11, 65 (26. 4. 1573).

<sup>93</sup> Die Fassung im Ratsprotokoll 11, 65 redet von den *Hintersäßen*.

<sup>94</sup> 11, 71 (5. 5. 1573).

<sup>95</sup> LB 109. Die Beschlüsse der 1574er LG fehlen im Ratsprotokoll.

<sup>96</sup> Unter dem Rotwild werden hier auch die Steinböcke aufgeführt.

<sup>97</sup> «Gflügel oder andre Thier, wie die namen mögend haben.» Darunter gehören u. a. auch Füchse und Hasen, die nicht mehr, wie zwei Jahre früher, unter dem ihnen verbotenen Wild aufgeführt werden.

<sup>98</sup> Jedes zu syner zitt.

<sup>99</sup> Auch in den in Anm. 72 erwähnten Stellen ist nur vom *Wildschießen* die Rede.

<sup>100</sup> 6, 356 (R 23. 4. 1553).

<sup>101</sup> LB 171 (undatiert) = 7, 634 (LG 30. 4. 1559).

das Abholzen von Eiben den Hintersäßen verboten, sondern dieser Beschluß ins Landbuch eingetragen <sup>101</sup>.

## VIII. Erwerb des Landrechts <sup>102</sup>

### 1. Aufnahmesperre

Der Hintersäße hatte den begreiflichen Wunsch, unter die Landleute aufgenommen zu werden. Diese aber begannen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, diesem Begehren immer weniger zu entsprechen. Nicht nur wurden die Einkaufsbedingungen erschwert, sondern 1552 beschloß die Landsgemeinde, die Aufnahme ins Landrecht für zehn Jahre zu sperren <sup>103</sup>, und 1564 ordnete sie eine neue Zehnjahressperre an <sup>104</sup>, «diewil vil frömbder Hintersessen In vnserm Landt sindt, die sich gern zu Landtlüthen Intringen vnd InKauffen weltindt, Vnnd aber wir allenthalben In vnserm Landt sonst übersetzt vnd beschwert werden» <sup>105</sup>.

### 2. Allgemein gültige Aufnahmebedingungen

Der um das Landrecht nachsuchende Hintersäße hatte folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) *Aufnahme in ein Tagwenrecht.* Bis 1566 gab die Aufnahme in ein solches den Anspruch aufs Landrecht <sup>106</sup>.

b) *Zahlung der Einkaufsgebühr.* Der Landrechtserwerb wurde erst mit deren Zahlung an den Landseckel <sup>107</sup> rechtlich wirksam <sup>108</sup>.

---

<sup>102</sup> Nur der Landrechtserwerb durch die Hintersäßen wird hier behandelt. In seinem vollen Umfang hat Dr. R. Stübi dessen Erwerb in seiner «Geschichte des glarnerischen Land- und Tagwenrechts», Zürich 1912, erschöpfend behandelt.

<sup>103</sup> LB 146, Abs. 4.

<sup>104</sup> LB 184 = 9, 2.

<sup>105</sup> Dies hindert freilich die LG nicht, schon zwei Jahre später neue Landleute aufzunehmen: 9, 431 (24. 4. 1566). Man scheint es überhaupt mit der Befolgung der Gesetze nicht immer genau genommen zu haben. Bezeichnend dafür ist 8, 200 (LG 27. 4. 1561): Dz Mandat Im 60isten Jar, ist In krefftten pliben, für aber zehaltten! — Siehe auch das unter I, 2, Abs. 3, Gesagte.

<sup>106</sup> 9, 431: Jha soueer einer . . . zu einem Thagwenman. an. vnd vfgenommen wirt. Die so hie uor Thagwenlüth sind. bedörrfennt deß nüt mer. sonnder sind schon deß Landndträchtens sicher. vnd habent.

<sup>107</sup> LB 101 (Zweifacher R 1. Dienstag Mai 1517); 105 (LG 1. 5. 1546).

<sup>108</sup> LB 34 (undatiert): gitt er si aber nitt, so ist er nitt lantman. — LB 105.

Der Betrag stieg ständig. Ursprünglich betrug er 10 Pfund<sup>109</sup>, 1517 waren es 20 rheinische Gulden<sup>110</sup>. Dabei stund es aber im Ermessen der Landleute, von einem vermöglichen Bewerber mehr zu verlangen<sup>111</sup>. So wurden 1535 bei der Aufnahme von neuen Landleuten von ihnen je nach ihrer Vermögenslage Beträge zwischen 10 und 30 Gulden gefordert; ein Familienvater mit mehreren Söhnen zahlte die niedrigste Summe<sup>112</sup>.

Wesentlich neue Bestimmungen schuf die Landsgemeinde vom 5. Mai 1546<sup>113</sup>. Fürderhin hatte der Bewerber 40 fl. zu zahlen, und es wurde ausdrücklich gesagt, er habe das Landrecht zugleich für seine Söhne zu erwerben. Hatte er für diese besonders zu bezahlen oder sind sie in der genannten Summe inbegriffen? Der Text läßt sich nicht darüber aus, aber zwanzig Jahre später gibt ein anderer Entscheid der Landsgemeinde die Antwort: es heißt dort «Das Sy das zalind. wie bißhar der bruch gsyn. Nammlich Jede person viertzig gut guldin»<sup>114</sup>.

1594 stieg die Einkaufsgebühr auf 100 fl. an<sup>115</sup>.

Für die Erlegung der Einkaufsgebühr waren Fristen festgesetzt: acht Tage nach Artikel 34 des Landbuches, später ein halbes Jahr<sup>116</sup>.

c) *Wohnsitz im Land*. Von jeher wird man bei Erteilung des Landrechts den Hintersäßen, die schon lange im Lande ansäßig waren, den Vorzug gegeben haben<sup>117</sup>. 1549 wurde dann von Fremden, die mit ihrer Familie im Lande Wohnsitz genommen haben, eine zehnjährige Niederlassung verlangt<sup>118</sup>.

### 3. Besondere Aufnahmebedingungen

a) Ehegatten einer Glarnerin konnten schon nach fünfjähriger Niederlassung ins Landrecht aufgenommen werden<sup>119</sup>.

<sup>109</sup> *ibid.* — 10 Pfund = 12—12½ rheinische Gulden: *Stübi*, S. 66, Anm. 10.

<sup>110</sup> LB 101.

<sup>111</sup> LB 34.

<sup>112</sup> *Spälti H.*, Geschichte der Stadt Glarus, Glarus 1911, S. 90.

<sup>113</sup> LB 105.

<sup>114</sup> 9, 431. Unter «Jede person» ist jedes Kind männlichen Geschlechtes zu verstehen. Vgl. LB 105, wo von den Söhnen die Rede ist, und u. Anm. 126. — Nach *Stübi*, S. 76, «erfolgte bereits 1538 eine Aufnahme, bei der für *jeden* männlichen Nachkommen ebenfalls der volle Einkaufspreis erhoben wurde».

<sup>115</sup> *Stübi*, S. 116—117.

<sup>116</sup> LB 101. — 9, 431: von der LG (24. April) bis an Martini (11. Nov.).

<sup>117</sup> LB 184 = 9, 2.

<sup>118</sup> LB 146, Abs. 1 (LG).

<sup>119</sup> *ibid.*, Abs. 2 (LG 1549).

b) Söhne einer Mutter, die ihr Landrecht vermannet hatte, wurden von der Aufnahmesperre des Jahres 1552 nicht betroffen, doch mußten sie «zeuor»<sup>120</sup> die Landsgemeinde um Aufnahme bitten<sup>121</sup>.

c) Söhne eines Hintersäßen konnten nach 1570 nur dann als Landleute aufgenommen werden, wenn auch der Vater das Landrecht kaufte<sup>122</sup>. Die ratio legis ist, daß die Landrechtserteilung allein an den Sohn allerlei Machenschaften ermöglichte<sup>123</sup>.

d) Im Lande geborene und erzogene Hintersäßen konnten jederzeit, das heißt ohne Nachweis der Niederlassung seit einer Anzahl Jahre, zu Landleuten angenommen werden<sup>124</sup>.

#### 4. Rechtsstellung der Neulandleute

Grundsätzlich waren sie den Altlandleuten gleichgestellt<sup>125</sup>.

Der Einkauf des Vaters brachte seinen Kindern das Landrecht<sup>126</sup>. Für den Erwerb des Tagwenrechtes war die Frage streitig, bis 1584 entschieden wurde, daß die Söhne wie die Eltern Tagwenleute wurden<sup>127</sup>.

Der Grundsatz der Gleichstellung mit den Altlandleuten wurde in zweierlei Hinsicht durchbrochen:

a) Wenn sich ein Neulandmann gegenüber den Behörden oder den Nachbarn «vnzimlich hielt», so konnten Landammann und Räte «Inen vom Landtzrecht stoßen, vnd erkennen, als einer der nit landtman ist»<sup>128</sup>.

b) Hatte ein eingekaufter Landmann eine Alp gekauft, geerbt oder sonstwie erworben und zogen er oder seine Söhne außer Landes, so mußte er die Alp an einen Landmann verkaufen<sup>129</sup>.

<sup>120</sup> d. h. wohl: ehe sie das Gesuch an den Tagwen stellen.

<sup>121</sup> LB 146, Abs. 4 (LG 1552).

<sup>122</sup> LB 214 = 10, 502 (LG 30. 4. 1570).

<sup>123</sup> «Alls sich dann ettwas gfharen möchten zutragen, in käuffen, vnd andern Dingen.» Man hat dabei wohl vor allem an die Möglichkeit der Ausschaltung des Zugrechtes gedacht: der Vater kauft und der Sohn als Landmann zieht um dem Zug anderer Landleute zuvorzukommen.

<sup>124</sup> LB 146, Abs. 3 (LG 1549).

<sup>125</sup> LB 101 u. 105.

<sup>126</sup> Wie heute noch, erwerben Frau und Töchter bei Einkauf des Familienhauptes das Landrecht, ohne daß für sie eine Einkaufsgebühr zu zahlen wäre. Vgl. per analogiam LB 253 (LG 1584): das Ire Sün ouch tagwalüth glich wie ouch die *Eltern* Heiben vnd gelten söllent.

<sup>127</sup> LB 253.

<sup>128</sup> LB 101; nach LB 105 steht die Ausstoßung den Landleuten (d. h. der LG) zu.

<sup>129</sup> Ueber die Eidespflicht der Dienstknechte (und der Hintersäßen) s. o. II, Abs. 4.

## *Anhang*

### *Die fremden Dienstknechte*

Die fremden Dienstknechte waren den Hintersäßen weder tatsächlich noch rechtlich gleichgestellt <sup>130</sup>.

Anders als der Hintersäße, hatte der Dienstknecht Kost und Unterkunft bei seinem Dienstherrn. Deshalb brauchte er keine Bürgschaft zu leisten. Wollte aber ein verheirateter Dienstknecht eigenen Haushalt führen, so unterstand er den gleichen Bürgschaftsvorschriften wie die Hintersäßen <sup>131</sup>.

Der Gesetzgeber wollte die Dienstknechte vor allem zur Arbeit anhalten. Ein Mandat befahl, man solle in allen Dörfern die Dienstknechte heißen, an der Näfeler Fahrt daheim zu bleiben und «ernstlich vnd flyßig sorg haben» <sup>132</sup>. Und ein Jagdverbot schloß mit den Worten: «sonder söl- len Ire dienst, wie sy schuldig, versächen» <sup>133</sup>. Daher wurde ihnen die Jagd untersagt, schon als die Hintersäßen noch wie die Landleute jagen durften <sup>134</sup>. Selbst die Jagd auf Raubtiere, die dem Jäger eine Prämie einbrachte, war ihnen verboten <sup>135</sup>.

Die Dienstknechte waren jedoch nicht ohne Rechtsschutz. So wurde der Klage eines fremden Knechtes gegen seinen Dienstherrn vom Rate entsprochen und dem Beklagten bei Strafe geboten, den Kläger nicht länger zurückzuhalten <sup>136</sup>.

---

<sup>130</sup> LB 34 = LB 186 (beide undatiert).

<sup>131</sup> 7, 479 (R 7. 2. 1558).

<sup>132</sup> 8, 14 (R 27. 3. 1560).

<sup>133</sup> 11, 65 (LG 26. 4. 1573).

<sup>134</sup> 5, 221 (R 20. 9. 1550).

<sup>135</sup> 11, 65.

<sup>136</sup> 13, 461 (R 19. 10. 1579).

## INHALT

*Vorwort: Die Bedeutung der Hintersäßen in der Glarnergeschichte*

*Die glarnerischen Hintersäßen im 16. Jahrhundert*

	Seite
<i>I. Niederlassung</i>	80
1. Beweis des Mannrechts	80
2. Bürgschaftsstellung	80
3. Gesuch an den Tagwen	82
<i>II. Stimmrecht und Eidespflicht</i>	83
<i>III. Eherechtliche Bestimmungen</i>	85
1. Personalstatut	85
2. Weibergut	86
<i>IV. Zugrecht</i>	86
1. Allgemein gültige Regeln	86
2. Sonderfälle	89
<i>V. Viehzucht</i>	90
1. Winterung	90
2. Sömmerung	92
<i>VI. Gewerbe und Handwerk</i>	92
1. Gewerbe	92
2. Wirten	93
3. Handwerk	93
<i>VII. Jagd, Fischerei, Holzschlag</i>	93
1. Jagd	93
2. Fischerei	94
3. Holzen	94
<i>VIII. Erwerb des Landrechts</i>	95
1. Aufnahmesperre	95
2. Allgemein gültige Aufnahmebedingungen	95
3. Besondere Aufnahmebedingungen	96
4. Rechtsstellung der Neulandleute	97
<i>Anhang: Die fremden Dienstknechte</i>	98